FRIEDHOFSSATZUNG DER GEMEINDE NÜDLINGEN

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353) und des Art. 7 des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (GVBl S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610) erläßt die Gemeinde Nüdlingen folgende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

S 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Nüdlingen folgende öffentliche Bestattungseinrichtungen:
 - einen Friedhof mit einem Leichenhaus im Gemeindeteil Nüdlingen;
 - einen Friedhof mit einem Leichenhaus mit Gemeindeteil Haard.
- (2) Die Friedhofsverwaltung obliegt der Gemeinde Nüdlingen.
 (3) Die Gemeinde Nüdlingen beaufsichtigt die Friedhöfe und das Bestattungswesen und überwacht die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen.

§ 2 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet. (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.
- (4) Die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe richtet sich nach Art. 11 des Bestattungsgesetzes (BestG).

§ 3 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
- Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
- Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließ ßen des Grabes, Versenken des Sarges);
 Beisetzung von Urnen.
- 3. Beisetzung von Urnen. (2) Leichen, die nach § 4 der Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch ein Bestattungsinstitut eingesargt werden.
- (3) Bei Überführung nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1.
 (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und
 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit

nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

\$ 5

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 - 1. Im jeweiligen alten Friedhofsteil beider Gemeindeteile:
 - a) Reihengräber: Länge 2,00 m, Breite 1,20 m.
 - b) Doppelgräber: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m.
 - 2. Im jeweiligen neuen Friedhofsteil beider Gemeindeteile:
 - a) Reihengräber: Länge 2,60 m, Breite 1,20 m.
 - b) Doppelgräber: Länge 2,60 m, Breite 2,00 m.
- (2) Die Tiefe beträgt bei Reihen- und Doppelgräbern für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr 1,30 m, für Verstorbene nach dem vollendeten 6. Lebensjahr 1,60 m. Ist vorgesehen, daß vor Ablauf der Ruhefrist eine weitere Leiche darüber bestattet wird, so muß das Grab bei der Erstbestattung 2,20 m tief ausgehoben sein.
- (3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber), haben 1,00 m Länge und 1,00 m Breite. Die Urne muß mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.
- (4) Der Abstand zum Nachbargrab beträgt bei den Gräbern in den alten Friedhofsteilen 0,30 m und bei den Gräbern in den neuen Friedhofsteilen bei Reihengräbern 0,20 m, bei Doppelgräbern und bei Urnengräbern 0,40 m.

§ 6 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

III. Leichenhaus § 7

- (1) Die Benutzung der Leichenhäuser in Nüdlingen und Haard wird zur Pflicht gemacht (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1). Die Überführung der Leichen vom Sterbehaus innerhalb der Gemeinde zum jeweiligen Leichenhaus in den Gemeindeteilen Nüdlingen und Haard obliegt den Hinterbliebenen.
- (2) Die Verbringung in das Leichenhaus hat nach vorangegangener Leichenschau zu erfolgen,
 - a) wenn der Tod in der Nacht oder am Vormittag eingetreten ist, noch am selben Tag,
 b) wenn der Tod am Nachmittag oder Spätnachmittag
 - eingetreten ist, spätestens am folgenden Tag,
 c) wenn der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit
 eingetreten ist, sofort nach Eintreten des Todes.

§ 8

(1) Jede Leiche muß in das gemeindliche Leichenhaus überführt werden, wenn der Tod innerhalb des Gemeindegebietes eingetreten ist und zwar auch dann, wenn die Leiche auf einem Friedhof außerhalb des Gemeindegebietes bestattet werden soll.

(2) Zur Feuerbestattung kann die Leiche in ein Verbrennungsinstitut ohne sie in das Leichenhaus zu verbringen, überführt werden, wenn die für Leichentransporte besonders vorgeschriebene Einsargung geschehen und ein geeignetes Leichentransportmittel zur Verbringung nach auswärts vorhanden

(3) Die Überführung in das Leichenhaus ist jedoch auch bei einer Feuerbestattung notwendig, wenn ein Leichenschau-arzt nicht rechtzeitig erreicht oder die Beurkundung des Sterbefalles aus irgendwelchen Gründen am Tage des Todes nicht vorgenommen werden kann oder wenn sonstige Verzögerungsgründe für die Überführung nach auswärts vorliegen.

Bei Überführung von auswärts ist die Leiche sofort in das Leichenhaus zu verbringen. Es ist nicht gestattet, die Leiche nochmals in ein Privathaus zu verbringen.

§ 10

(1) Jede Leiche ist in einem verschlossenen Sarg in das Leichenhaus zu verbringen. Dort ist der Sarg zu öffnen und die Leiche aufzubahren, sofern der Tod nicht durch eine über-tragbare Krankheit eingetreten ist oder sofern nicht ein anderer wichtiger Grund eine Öffnung des Sarges untunlich er-scheinen läßt. Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarge verlangen.

(2) Wenn nicht die Öffnung des Sarges nach Abs. 1 Satz 2

unterbleibt, gilt folgendes:

Jede Leiche ist mit unbedecktem Gesicht, mit Polster unter dem Kopf, aufzulegen. Außerdem ist die Leiche mit einem weißen Tuch, das die Hinterbliebenen zu stellen haben, bis an die Brust zu bedecken. Die Arme sind frei zu lassen. Der Sarg ist erst eine Stunde vor der Beerdigung zu schließen. Die Beerdigung darf nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Leichenschau und Zeit der Beerdigung stattfinden.

(1) Das Leichenzimmer ist während der Dunkeheit zu beleuchten, wenn eine Leiche darin aufgebahrt ist. (2) Während der Nacht ist der Besuch im Leichenhaus untersagt.

§ 12

Sektionen hängen von der Einwilligung der Hinterbliebenen des Verstorbenen ab, es sei denn, die Leiche ist Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung.

IV. Grabstätten

§ 13

(1) An den Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmung dieser Satzung. (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet über die Zuteilung der Grabstätten.

\$ 14

Arten der Grabstätten

Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Doppelgräber
- c) Urnengräber

Reihengräber

(1)Unter Reihengräber sind die Gräber zu verstehen, die für eine Grabstelle zur Verfügung gestellt werden. (2) Besondere Reihengrüber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bestehen nur im neuen Friedhof im Gemeindeteil-Nüdlingen.

(d) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.

3) In Reihengräbern werden nur eine oder bei Übereinan-

derbettung zwei Leichen beigesetzt.

(4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Doppelgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Die Nutzungsrechte an Reihengräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühren erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.

\$ 16

Doppelgräber

- (1) An einem Doppelgräb kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anläßlich eines Todesfalles und gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren möglich.
- (2) In Doppelgräbern werden zwei und bei Übereinanderbettung höchstens vier Leichen bestattet.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 30 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde, in der die Nutzungszeit festgesetzt ist.

§ 17 Beisetzung in Doppelgräbern

(1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Doppelgrab bestattet zu werden und die Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und verheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

(2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

Übertragung des Sondernutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen werden. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.

(2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

(3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

19

Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

\$ 20 Aschenbeisetzung (Urnengräber)

(1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

(3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und sie ist berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hiervon werden die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

§ 21 Umbettungen auf Antrag

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorhe-rigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie

läßt die Umbettung durchführen. (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

(5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1:10;

die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbei-

3. eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BstG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

\$ 23

Größe der Grabmäler in den alten Friedhofsteilen (1) Grabdenkmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht unter- bzw. überschreiten:

- a) bei Reihengräbern: Höhe von 0,60 m bis 0,70 m, Breite von 0,60 m bis 1,05 m, Sockel: Höhe 0,20 m, Breite von 0,70 m bis 1,10 m.
- b) bei Doppelgräbern: Höhe von 0,60 m bis 0,80 m, Breite von 1,00 m bis 1,30 m,

Sockel: Höhe 0,20 m, Breite von 1,10 m bis 1,40 m. (2) Grabdenkmäler aus Holz oder nichtrostenden Metallen bedürfen einer Sondergenehmigung. Sie müssen in der ortsüblichen Form hergestellt sein und dürfen nur auf Reihengräbern aufgestellt werden. Deckende Anstriche und Farben sind unzulässig. Sie dürfen folgende Maße nicht über- bzw.

unterschreiten: Höhe von 1,50 m bis 1,80 m, Breite von 0,70 m bis 0,90 m.

(3) Grabplatten sind in sämtlichen Abteilungen, jedoch nur auf Reihengräbern zugelassen und bedürfen ebenfalls einer Sondergenehmigung.

(4) Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von

Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

a) bei Reihengräbern 2,00 m x 1,20 m, b) bei Doppelgräbern 2,00 m x 1,80 m.

(5) Einfassungen und Grabmäler, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen nicht entsprechen, dürfen bei Eintritt eines Todesfalles oder nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr verwendet werden. Die Gemeinde kann zur Vermeidung von Härtefällen hiervon Ausnahmen zulassen.

(6) Im jeweiligen neuen Friedhofsteil beider Gemeindeteile dürfen Grabmäler grundsätzlich folgende sichtbare Außenmaße

nicht unter- bzw. überschreiten:

a) bei Reihengräbern: Höhe von 0,90 m bis 1,00 m, Breite von 0,60 m bis 0,75 m,

b) bei Doppelgräbern: Höhe von 0,90 m bis 1,00 m, Breite von 0,90 m bis 1,10 m,

c) bei Urnengräbern: Höhe von 0,50 m bis 0,60 m, Breite von 0,50 m bis 0,60 m.

(7) Die Grabmäler in den neuen Friedhofsteilen sollen möglichst schlank gehalten werden (Stelen). Sie sind in allseits gleicher Manier zu bearbeiten. Hellen Natursteinen mit handwerklicher Oberflächenbearbeitung ist der Vorzug zu geben. Grabplatten, dunkle Granitsteine, sowie Polituren oder Spiegelschliff an Hartgesteinen sind unzulässig. Sichtbare Sockel sind nicht gestattet. Firmenbezeichnungen sind in unauffälliger Weise seitlich anzubringen.

(8) Die Einfassungen an den Gräbern in den neuen Friedhofsteilen werden mit Betonplatten in der entsprechenden Breite durch die Gemeinde ausgeführt. Nach dem Absetzen des Grabes sind die Grabbeete ohne Hügelbildung dem Niveau des Plattenrasters anzupassen.

§ 24 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, daß es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 25 Standsicherheit

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu be-

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das

Erforderliche zu veranlassen.
(3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Gramäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das

§ 26 Pflege der Grabstätten

Erforderliche zu veranlassen.

(1) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung mit einer Grabeinfassung einzufrieden und in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Das Anpflanzen von baum- u. strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

(3) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt werden oder die Unterhaltung vernachlässigt wird. Ebenso verfällt die bereits gezahlte Gebühr. In diesem Falle muß eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekahnt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 27 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 28 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 - 2. Tiere mitzubringen;
 - 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - 4. Druckschriften zu verteilen;
 - während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 - 6. das Rauchen und Lärmen;
 - 7. das Betreten der Gräber und Einfriedungen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 29 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist

schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VII. Schlußvorschriften

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benützung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhrer Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einer Person, für welche die Gemeinde verantwortlich ist.

§ 31 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren begründet werden.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,- DM belegt werden.

§ 33 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Nüdlingen vom 21.12.1973 (Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen 1974 Nr. 10) außer Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 15.12.1978 Nr. 20a – 554 nach Art. 24, 25 GO genehmigt.

Nüdlingen, 18.12.1978

Nicolai, 1. Bürgermeister